Nicht fachgerechte Entsorgung von gebrauchten Spritzen durch Ärzte

Autor(en): **Stirnimann, B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): **- (1996-1997)**

Heft 56

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-790340

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nicht fachgerechte Entsorgung von gebrauchten Spritzen durch Ärzte

lic.iur. B. Stirnimann*

Immer wieder kommt es vor, dass sich Angestellte des Abfuhrwesens beim Sammeln von Kehrrichtsäcken aus Arztpraxen an nicht fachgerecht entsorgten Spritzen stechen und sich in der Folge zahlreichen medizinischen Tests (z.B. Aidstest) unterziehen müssen, was mit recht hohen Kosten verbunden ist. Die damit verbundenen Ängste der Betroffenen kann man sich gut vorstellen.

Ein Arzt, der die aus seiner Praxis stammenden Spritzen nicht fachgerecht entsorgt, macht sich nach Art. 125 Abs. 1 StGB strafbar, wenn sich in der Folge ein Angestellter des Kehrrichtsammeldienstes an einer solchen Kanüle sticht. Nach dieser Bestimmung wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Im oben geschilderten Fall kann Fahrlässigkeit meist angenommen werden. Art. 18 Abs. 3 StGB schreibt jedermann vor, bei seinen Handlungen ein gewisses Mass an Sorgfalt zu beachten. Pflichtwidrig verhält sich, wer die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 18, Abs. 3. Satz 2 StGB).

Gemäss dem vom Bundesamt für Gesundheitswesen herausgegebenen Bulletin Nr. 49 vom 14.12.1992 müssen Kanülen jeglicher Art aus dem Spitalmilieu oder aus vergleichbaren medizinischen Einrichtung in flüssigkeitsdichten und stichfest verschlossenen Behältern (z.B. Kunststoffgebinden) entsorgt werden.
Selbst wenn sich ein Arzt darauf beruft, dass er diese Richtlinie nicht kennt, entfällt die Strafbarkeit nach Art. 125 Abs. 1 StGB in der Regel nicht. Ein Arzt verfügt über Spezialkenntnisse, aufgrund welcher ihm die von gebrauchten Spritzen ausgehenden Gefahren bekannt sind. Wenn die Angestellten des Arztes die Spritzen unsachgemäss entsorgen, können nicht nur sie, sondern auch der Arzt nach Art. 125 Abs. 1 StGB zur Verantwortung gezogen werden, sofern er sein

---

* Frau lic.iur. B. Stirnimann arbeitet im Rechtsdienst des Tiefbauamtes der Stadt Zürich

Personal nicht zur fachgerechten Entsorgung von gebrauchten Kanülen angehalten hat. Da der Arzt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Entsorgung seiner gebrauchten Spritzen trägt, stellt die unterbliebene Instruktion bzw.Überwachung seines Personals unter Umständen eine dem Arzt anzulastende Sorgfaltspflichtsverletzung dar (vgl. Jörg Rehberg, Strafrecht I, S. 202, 5. Auflage, Zürich, 1993).

Ärzte, die ihre Spritzen nicht ordnungsgemäss entsorgen, können nicht nur strafrechtlich sondern auch zivilrechtlich belangt werden.
Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR wird schadenersatzpflichtig, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder sei es aus Fahrlässigkeit. Wie bereits erwähnt, muss sich ein Arzt, der die aus seiner Praxis stammenden gebrauchten Kanülen nicht richtig entsorgt, mangelnde Sorgfalt vorwerfen lassen. Er haftet somit für den Schaden, der durch nicht fachgerecht entsorgte Spritzen entsteht. Dieser Schaden umfasst beispielsweise die Kosten der in der Folge bei den Angestellten des Abfuhrwesens notwendig werdenden medizinischen Tests .

Hat nicht der Arzt selber sondern seine Hilfspersonen die Spritzen unrichtig entsorgt, kann er gegebenenfalls nach Art. 55 OR ins Recht gefasst werden. Die Haftung nach Art. 55 OR ist eine sogenannte Kausalhaftung, die kein Verschulden voraussetzt. Es entlastet einen Arzt deshalb nicht, wenn er beweist, dass ihn an der Verletzung der Sorgfaltspflicht keine Schuld trifft. Auch der Nachweis seines durchschnittlich schädigungsvermeidenden Verhaltens genügt nicht. Vielmehr muss ein Arzt beweisen, dass er alle nach den konkreten Umständen objektiv gebotene Sorgfalt in der Auswahl, Instruktion und Überwachung seiner Hilfspersonen aufgewendet hat, um einen Schaden der eingetretenen Art zu vermeiden. Eine bereits minimale Pflichtverletzung führt zur Bejahung der Haftung nach Art. 55 OR (Max Keller und Sonja Gabi, Haftpflichtrecht, S. 171 f., 2. Auflage, Basel und Frankfurt a.M., 1988).